

## ANHANG IX

## IFRS 9 — ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER MELDEBÖGEN

<b>TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</b> .....	3181
Allgemeine Erläuterungen zu Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko — Meldebögen C 111.00, C 112.00, C 113.00 und C 114.00 ....	3181
Allgemeine Erläuterungen zu Portfolios mit hohem Ausfallrisiko — Meldebögen C 115.00, C 116.00, C 117.00 und C 118.00 ...	3182
<b>TEIL II: MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN</b> .....	<b>4</b>
C 111.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko nach Gegenpartei ...	3184
C 112.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko nach Gegenpartei und ökonomischem Szenario .....	3186
C 113.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko nach Fazilität ....	3188
C 114.00 — Nähere Angaben zu den makroökonomischen Szenarien nach BIP-Gebietscode .....	3191
C 115.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit hohem Ausfallrisiko .....	3193
C 116.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit hohem Ausfallrisiko nach ökonomischem Szenario .....	3201
C 117.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit hohem Ausfallrisiko nach Stufung ...	3206
C 118.00 — Nähere Angaben zu den makroökonomischen Szenarien nach BIP-Gebietscode .....	3210

**TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN****Allgemeine Erläuterungen zu Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko — Meldebögen C 111.00, C 112.00, C 113.00 und C 114.00**

- Angaben sind nur für diejenigen Gegenparteien und Portfolios zu übermitteln, für die zum Stichtag tatsächlich eine Risikoposition in Form einer Ursprungsrisikoposition oder in Form einer Risikoposition nach Kreditrisikominderung besteht. Dies schließt auch Risikopositionen der Stufe 3 sowie Gegenparteien ein, für die die jeweils zuständige Behörde gemäß Artikel 148 oder Artikel 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die vorübergehende oder dauerhafte Teilanwendung des Standardansatzes erlaubt hat. Keine Angaben zu liefern sind zu Gegenparteien und Portfolios, für die zum Stichtag keine Risikoposition besteht. Ausgewiesen werden sollten nur die folgenden Risikopositionen: Risikopositionen, für die die Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 Paragraph 5.5.1 gelten. Ausgenommen sind finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität, wie sie in Anhang A des IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2023/1803 der Kommission (im Folgenden „Anhang IFRS 9“) definiert sind.
- Nicht erforderliche oder nicht zutreffende Informationen sind nicht zu übermitteln. In diesem Fall sind die betreffenden Felder entweder leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen. Dies gilt auch für gewichtete Durchschnitte, die nicht berechnet werden können. Der Wert ‚0‘ ist nur dann anzugeben, wenn tatsächlich die Menge ‚0‘ ausgewiesen werden soll. Bei Mengen, die gleich 0 sind, dürfen die betreffenden Felder weder frei bleiben noch darf dort die Angabe ‚NULL‘ verwendet werden.
- Geldbeträge sind auf dieselbe Art und Weise anzugeben wie für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen zu einem bestimmten Stichtag gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission <sup>(1)</sup>.
- Sämtliche Meldebögen in diesem Anhang sind nur für Gegenparteien auszufüllen, deren ID wie folgt strukturiert ist: ID \*\*\_\*\*\*\*\*\_CT\_\*\*\*\*. Spezialfinanzierungspositionen im Sinne von Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind auszunehmen.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

5. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) sind als Wert zwischen 0 und 1 mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben.
6. Läuft die Fazilität innerhalb des für einen bestimmten Datenpunkt betrachteten Jahres aus, sind die Parameterschätzungen und die Höhe der erwarteten Kreditverluste, die für diese Fazilität gemeldet werden müssen, über einen Zeitraum von 12 Monaten mit einem Ausfallereignis zu verknüpfen. Läuft die Fazilität vor dem für einen bestimmten Datenpunkt betrachteten Jahr aus, darf abweichend hiervon für den Meldebogen C 112.00 die Ausfallwahrscheinlichkeit der Fazilität nicht in die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit einbezogen werden.
7. Bei garantierten Risikopositionen ist der PD-Parameter der ursprünglichen Schuldner anzugeben, unabhängig davon, ob die Kreditrisikominderungstechnik für aufsichtliche Zwecke in einer Substitution der Risikoparameter des Schuldners durch die Risikoparameter des Sicherungsgebers besteht. Der Vorgehensweise für Rechnungszwecke entsprechend sind die Auswirkungen der Garantie allerdings in der LGD- und der Kreditverlustschätzung zu berücksichtigen. Keinesfalls sollten die PD-Parameter eines Sicherungsgebers als die Risikoparameter des ursprünglichen Schuldners gemeldet werden.

#### **Allgemeine Erläuterungen zu Portfolios mit hohem Ausfallrisiko — Meldebögen C 115.00, C 116.00, C 117.00 und C 118.00**

8. Angaben sind nur für diejenigen Portfolios zu übermitteln, für die zum Stichtag tatsächlich eine Risikoposition entweder in Form einer Ursprungsrisikoposition oder in Form einer Risikoposition nach Kreditrisikominderung (CRM) vorhanden ist, einschließlich Risikopositionen der Stufe 3. Keine Angaben zu liefern sind zu Portfolios, für die zum Stichtag keine Risikoposition besteht. Ausgewiesen werden sollten nur die folgenden Risikopositionen: Risikopositionen, für die die Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 Paragraph 5.5.1 gelten. Ausgenommen sind finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität, wie sie in Anhang A des IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2023/1803 der Kommission (im Folgenden „Anhang IFRS 9“) definiert sind.
9. Nicht erforderliche oder nicht zutreffende Informationen sind nicht zu übermitteln. In diesem Fall sind die betreffenden Felder leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen. Dies gilt auch für gewichtete Durchschnitte, die nicht berechnet werden können. Der Wert ‚0‘ ist nur dann anzugeben, wenn tatsächlich die Menge ‚0‘ ausgewiesen werden soll. Bei Mengen, die gleich 0 sind, dürfen die betreffenden Felder weder frei bleiben noch darf dort die Angabe ‚NULL‘ verwendet werden.
10. Geldbeträge sind auf dieselbe Art und Weise anzugeben wie für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen zu einem bestimmten Stichtag gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission <sup>(2)</sup>.
11. Alle Meldebögen in diesem Anhang sind nur für die in Anhang I Meldebogen C 104.00 angegebenen Portfolios auszufüllen. Spezialfinanzierungspositionen im Sinne von Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind nicht einzubeziehen.
12. Abweichend von Absatz 4 sind für die in Anhang I Meldebogen C.104.00 genannten Portfolios mit geografischer Aufschlüsselung (alle Portfolios mit einer anderen Angabe als ‚Nicht zutreffend‘ in Spalte 0050) nur dann Angaben zu machen, wenn die Portfolios als wesentlich angesehen werden. Ein Portfolio gilt als wesentlich, wenn die damit verbundene Gesamtrisikoposition 1 % oder mehr der für die betreffende Risikopositionsklasse gemeldeten Gesamtrisikoposition entspricht (für jede Anlageklasse ermittelbar unter Betrachtung der Portfolios mit Spalte 50, 150 und 200 als ‚Nicht zutreffend‘ und Spalte 90 als ‚Nicht ausgefallen‘). Die zu berücksichtigende Gesamtrisikoposition entspricht der Summe der in Anhang VII Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge.
13. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) sind als Wert zwischen 0 und 1 mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben.
14. Die ECL-Beträge sowie die im IRB-Ansatz errechneten erwarteten Verlustbeträge sind als positive Zahl auszudrücken.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (Abl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

15. Läuft die Fazilität innerhalb des für einen bestimmten Datenpunkt betrachteten Jahres aus, sind die Parameterschätzungen und die Höhe der erwarteten Kreditverluste, die für diese Fazilität gemeldet werden müssen, über einen Zeitraum von 12 Monaten mit einem Ausfallereignis zu verknüpfen. Läuft die Fazilität vor dem für einen bestimmten Datenpunkt betrachteten Jahr aus, darf abweichend hiervon für den Meldebogen C 116.00 die PD der Fazilität nicht in die risikopositionsgewichtete durchschnittliche PD einbezogen werden.
16. Bei garantierten Risikopositionen ist der PD-Parameter der ursprünglichen Schuldner anzugeben, unabhängig davon, ob die Kreditrisikominderungstechnik für aufsichtliche Zwecke in einer Substitution der Risikoparameter des Schuldners durch die Risikoparameter des Sicherungsgebers besteht. Der Vorgehensweise für Rechnungslegungszwecke entsprechend sind die Auswirkungen der Garantie allerdings in der LGD- und der Kreditverlustschätzung zu berücksichtigen. Keinesfalls sollten die PD-Parameter eines Sicherungsgebers als die Risikoparameter des ursprünglichen Schuldners gemeldet werden.
17. Daten sollten nur in Bezug sowohl auf die bilanziellen als auch die außerbilanziellen Risikopositionen im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 in Bezug auf die in Anhang I Meldebogen C 104.00 aufgeführten Portfolios gemeldet werden.

**TEIL II: MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN****C 111.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko nach Gegenpartei**

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 101 Spalte 0010 in Anhang IV dieser Durchführungsverordnung. Diese Spalte ist eine Zeilenkennung und kennzeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile.
0020	Anzahl der Fazilitäten		Anzahl der Fazilitäten der Gegenpartei.
0030	BIP-Gebietscode		Code des geografischen Gebiets der Gegenpartei. Das geografische Gebiet sollte dem geografischen Gebiet entsprechen, das für Meldebogen C 114.00 Spalte 0010 mit den Schätzungen der Spalten 0100 bis 0190 dieses Anhangs verknüpft wird. Wird das BIP für die Gegenpartei auf der Grundlage eines einzigen Landes geschätzt, muss der Ländercode dasselbe Format aufweisen wie der Code in Meldebogen C 101 Spalte 0080 in Anhang I dieser Durchführungsverordnung. Wird das BIP für ein mehrere Länder umfassendes Gebiet geschätzt, ist einer der folgenden Codes zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>— ‚Alle Länder‘: wenn die BIP-Schätzungen als weltweite Schätzungen angesehen werden können;</li> <li>— ‚Europäische Union (EU)‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf die Europäische Union in ihrer Zusammensetzung zum Stichtag beziehen;</li> <li>— ‚Euro-Währungsgebiet‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf das Euro-Währungsgebiet in seiner Zusammensetzung zum Stichtag beziehen;</li> <li>— ‚OECD-Länder‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf die Gesamtheit der Länder beziehen, die zum Stichtag Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) waren.</li> </ul>
0040	Risikopositionswert — IFRS 9		Summierter Wert der zum Meldestichtag über alle Fazilitäten hinweg gegenüber der Gegenpartei bestehenden Risikopositionen, der bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Dies umfasst sowohl bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen, als auch außerbilanzielle Risikopositionen nach Anwendung der für Rechnungslegungszwecke verwendeten Umrechnungsfaktoren.  Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist der Risikopositionswert der einzelnen Fazilitäten der Wert, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.
0045	Bruttobuchwert	Begriffsbestimmungen in Anhang A der Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission	Summe der fortgeführten Anschaffungskosten, vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen, zum Abschlussstichtag für alle gegenüber der Gegenpartei bestehenden bilanziellen Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen.

0100	PD — 12 Monate — IFRS 9		<p>Die zum Meldestichtag auf Ebene der Gegenpartei berechnete PD, die die Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag darstellt, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Hierbei muss es sich um die PD handeln, die bei der Berechnung der erwarteten 12-Monatskreditverluste (Höhe der erwarteten Kreditverluste (ECL) — 12 Monate IFRS 9) herangezogen und mit Szenario 0 in Meldebogen C112.00 verknüpft wird.</p> <p>Wendet das Institut auf verschiedene Risikopositionen gegenüber derselben Gegenpartei unterschiedliche Ausfallwahrscheinlichkeiten an, ist die gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit zum Meldestichtag anzugeben. Als Gewicht für jede Fazilität zu verwenden ist der in Spalte 0040 definierte Risikopositionswert.</p> <p>Werden die mit dem ökonomischen Szenario 0 in Meldebogen C112.00 verknüpften PD-Werte nicht angegeben, muss auch dieser Datenpunkt leer bleiben.</p>
0110	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) — IRB ohne konservative Anpassungen	Artikel 160 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 — Abschnitt 4.4.3. der Leitlinien für die PD-Schätzung und die Behandlung ausgefallenen Risikopositionen	<p>Die nach Artikel 160 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschätzte PD der Gegenpartei, ohne jegliche Sicherheitsspanne (Margin of Conservatism, MoC), regulatorische Untergrenzen, aufsichtliche Zuschlagsfaktoren und sonstige konservative Maßnahmen und Anpassungen.</p> <p>Ist es einem Institut nicht möglich, die im Rahmen seiner PD-Schätzungen vorgenommenen konservativen Anpassungen zu isolieren, ist dieser Datenpunkt entweder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p> <p>Dieser Datenpunkt ist nur für Risikopositionen anzugeben, für die ein internes Modell genehmigt wurde und bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge (RWEA) verwendet wird. In allen anderen Fällen ist das Feld entweder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>
0200	LGD — IFRS 9		<p>Die gewichtete durchschnittliche LGD der Gegenpartei zum Meldestichtag, die das Institut auf die Risikopositionen jeder Gegenpartei anwendet, wie sie bei den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt und zur Berechnung des endgültigen erwarteten Kreditverlusts verwendet wird.</p> <p>Das zur Berechnung des gewichteten LGD-Durchschnitts verwendete Gewicht ergibt sich aus Multiplikation der folgenden zwei Werte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der der Fazilität zum Meldestichtag zugewiesenen PD, die die Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag darstellt, wie in Spalte 0100 dieses Meldebogens definiert;</li> <li>dem mit Ausfallereignissen im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag verknüpften Risikopositionswert der Fazilität, wie in Spalte 0040 dieses Meldebogens definiert.</li> </ol> <p>Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist die LGD bei jeder einzelnen Fazilität die LGD, die im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.</p>

0400	Höhe der erwarteten Kreditverluste (ECL) — 12 Monate IFRS 9	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission	Summe der für die Gegenpartei erwarteten Kreditverluste zum Meldestichtag über alle Fazilitäten hinweg, die bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 entspricht die Höhe der ECL für jede einzelne Fazilität dem Betrag, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.
0410	Erwarteter Verlustbetrag — IRB	Spalte 0280 von Meldebogen 8.1 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451	Der nach IRB-Parametern berechnete erwartete Verlustbetrag. Dieser Datenpunkt ist nur für Risikopositionen anzugeben, für die ein internes Modell genehmigt wurde und bei der Berechnung der RWEAs verwendet wird. In allen anderen Fällen ist das Feld entweder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.
0500	LGD IFRS 9 Unbesichert 12M (Hypothetisch)		Anzugeben ist der mit einem Ausfallereignis im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag verknüpfte hypothetische LGD-Wert, den das Institut nach den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 auf eine vorrangige unbesicherte Risikoposition gegenüber der Gegenpartei anwenden würde. Dieser hypothetische LGD-Wert ist für das Szenario 0 in Meldebogen C 112.00 und nach folgen Vorgaben zu berechnen: — Die Risikoposition ist vorrangig und unbesichert (weder Besicherung mit Sicherheitsleistung noch Absicherung ohne Sicherheitsleistung). — Es gilt keine Negativverklärungsklausel. Eine Negativverklärungsklausel ist eine Klausel, die festlegt, dass der Kreditnehmer oder Schuldennemittent keinen seiner Vermögenswerte bei einer anderen Partei als Sicherheit hinterlegt.

#### C 112.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko nach Gegenpartei und ökonomischem Szenario

Bei den in den Spalten 0100, 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0160, 0170, 0180 und 0190 angegebenen PD-Werten dürfen keine Effekte vorzeitiger Zahlungen einbezogen werden. Kann das PD-Modell keine PD-Werte über die Laufzeit der Fazilität hinaus liefern, sind die entsprechenden Felder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.

Wird die Höhe der ECL als wahrscheinlichkeitsgewichteter ECL für jedes ökonomische Szenario berechnet, gilt Folgendes:

- Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner fünf ökonomische Szenarien verwendet, sind die mit den einzelnen Szenarien verknüpften PD-Werte in den Spalten 0100 bis 0290 anzugeben. Die mit dem ökonomischen Szenario 0 verknüpften PD-Werte sind der gewichtete Durchschnitt der für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 angegebenen PDs, wobei die Gewichte in Meldebogen 114.00 Spalten 0199 bis 0209 dieses Anhangs anzuwenden sind.
- Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner weniger als fünf ökonomische Szenarien verwendet, sind die Zeilen für die fehlenden Szenarien nicht auszufüllen.
- Werden mindestens zwei, aber weniger als fünf ökonomische Szenarien verwendet, sind die mit dem Szenario 0 verknüpften PD-Werte der gewichtete Durchschnitt der für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 angegebenen PDs, wobei die in Meldebogen C 114.00 Spalten 0199 bis 0209 dieses Anhangs genannten Gewichte anzuwenden sind und für die nicht genutzten Szenarien 0 zu verwenden ist.

— Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner mehr als fünf ökonomische Szenarien verwendet, insbesondere auch bei einer Monte-Carlo-Simulation, so ist das ökonomische Szenario 0 anzugeben und sind die Szenarien darüber hinaus den fünf festgelegten Unterklassen zuzuordnen. Findet keinerlei Zuordnung der institutsinternen Szenarien und der fünf vorgeschriebenen Szenarien statt, ist nur Szenario 0 anzugeben.

Wird nur ein einziges Szenario verwendet und weder auf PD- noch auf ECL-Ebene eine Anpassung vorgenommen, die den Auswirkungen fehlender Linearität Rechnung trägt, sind die PD-Werte für dieses ökonomische Szenario sowohl unter Szenario 0 als auch unter Szenario 1 anzugeben.

Ist das der Schätzung zugrunde liegende Szenario zukunftsgerichtet und wird eine Anpassung zur Berücksichtigung des Effekts der fehlenden Linearität vorgenommen, ist im Meldebogen der kumulative PD-Wert des Basisszenarios unter Szenario1 und die für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos (SICR) verwendete PD unter Szenario 0 anzugeben.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Angabe des Codes für die Gegenpartei, der in das Musterportfolio mit niedrigem Ausfallrisiko („LDP“) einbezogenen Gegenpartei in Spalte 0010 von Meldebogen 101 in Anhang I dieser Durchführungsverordnung zugewiesen ist. Die Spalten 0010 und 0020 sind eine mehrteilige Zeilenkennung und bezeichnen als solche jeweils eine Zeile.
0020	ID des ökonomischen Szenarios		Ökonomisches Szenario, das das Institut zur Berechnung der PD nach IFRS 9 verwendet. Die ID des Szenarios wird als Wert zwischen 0 und 5 ausgedrückt. Mit Ausnahme der oben genannten besonderen Fälle sind alle Felder für die sechs ökonomischen Szenarien auszufüllen. Basisszenario ist das ökonomische Szenario 1. Die Szenarien 2 bis 5 sind in eine ihrer Schwere entsprechende Rangfolge zu bringen — vom günstigsten Szenario (Nr. 2) zum ungünstigsten (Nr. 5).
0100	PD — 0 bis 12 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der zwölf Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0110	PD — 0 bis 24 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 24 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0120	PD — 0 bis 36 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 36 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0130	PD — 0 bis 48 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 48 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0140	PD — 0 bis 60 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 60 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.

0150	PD — 0 bis 72 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 72 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0160	PD — 0 bis 84 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 84 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0170	PD — 0 bis 96 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 96 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0180	PD — 0 bis 108 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 108 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0190	PD — 0 bis 120 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 120 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.

**C 113.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko nach Fazilität**

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 112.00 Spalte 0010 in diesem Anhang. Die Spalten 0010 und 0020 sind eine mehrteilige Zeilenkennung und bezeichnen als solche jeweils eine Zeile.
0020	ID der Fazilität		Die ID, die das Institut der Fazilität der Gegenpartei zugewiesen hat, ist im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden. Hat das Institut mehr als fünf Fazilitäten gegenüber einer bestimmten Gegenpartei, sind nur die fünf Fazilitäten mit dem höchsten Risikopositionsbetrag anzugeben.
0100	Risikopositionswert — IFRS 9		Risikopositionswert der Fazilität der Gegenpartei zum Meldestichtag, wie er bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Dies umfasst sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen. Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist der Risikopositionswert der einzelnen Fazilitäten der Wert, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.

0200	Wertminderungs-status	Anhang V Teil 1 Abschnitt 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/451	<p>Der Fazilität gegenüber jeder Gegenpartei sind zum Meldestichtag folgende Stufen zuzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos (Stufe 1);</li> <li>— Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos (Stufe 2);</li> <li>— Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3).</li> </ul>
0300	Bei Ausreichung geschätzte jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit	IFRS 9 Paragraph 5.5.9 IFRS 9 Paragraph B5.5.11 IFRS 9 Paragraph B5.5.13 IFRS 9 Paragraph B5.5.43	<p>Jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit (annualised lifetime PD). Hierbei handelt es sich um die bei Ausreichung bewertete, der Fazilität zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit, die bei der Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zugrunde gelegt und nach folgender Formel berechnet wird:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren);</li> <li>— <i>lifetime PD</i> die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit. Hierbei handelt es sich um die bei Ausreichung bewertete, für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit, die der Fazilität am Meldestichtag für die restlichen Jahre ihrer Laufzeit zugewiesen wird.</li> </ul> <p>Wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet, ist die bei Ausreichung bewertete 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben.</p>
0400	Jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit zum Meldestichtag	IFRS 9 Paragraph 5.5.9 IFRS 9 Paragraph B5.5.13 IFRS 9 Paragraph B5.5.14	<p>Jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit (annualised lifetime PD). Hierbei handelt es sich um die zum Meldestichtag bewertete, der Fazilität zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit, die bei der Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zugrunde gelegt und nach folgender Formel berechnet wird:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren);</li> <li>— <i>lifetime PD</i> die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit. Hierbei handelt es sich um die zum Meldestichtag bewertete, für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit, die der Fazilität am Meldestichtag für die restlichen Jahre ihrer Laufzeit zugewiesen wird.</li> </ul> <p>Wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet, ist die am Meldestichtag bewertete 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben.</p>

0500	Quantitativer Auslöser für die Umgliederung in Stufe 2 (in jährlicher PD)	IFRS 9 Paragraph 5.5.9	<p>Höhe der jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit, die eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos darstellt, die Umgliederung der jeweiligen Fazilität in Stufe 2 auslöst und nach folgender Formel berechnet wird:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren);</li> <li>— <i>lifetime PD</i> die zum Meldestichtag festgestellte Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit (in Jahren), die eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos darstellt und Auslöser für die Umgliederung der betreffenden Fazilität der Gegenpartei in Stufe 2 ist.</li> </ul> <p>Für die Zwecke dieses Datenpunkts bleiben die Auswirkungen, die sich aus der Einführung der Ausnahme bei niedrigem Ausfallrisiko (falls zutreffend) bei der für die jährliche PD geltenden Schwelle für die Umgliederung in Stufe 2 ergeben, unberücksichtigt.</p> <p>Wird die Signifikanz der Erhöhung des Ausfallrisikos anhand einer relativen und einer absoluten Schwelle beurteilt, ist die für die Umgliederung der betreffenden Fazilität in Stufe 2 hauptmaßgebliche Schwelle anzugeben.</p> <p>Wird die Signifikanz einer Erhöhung des Ausfallrisikos anhand eines ratingbasierten Ansatzes beurteilt, sind die jährlichen PDs über die Laufzeit anzugeben, die dem Rating entsprechen, das die Umgliederung auslösen würde.</p> <p>Wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet, ist die Höhe der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben, die eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos darstellt und eine Umgliederung auslöst.</p>
0550	Schwelle für die Ausnahme bei niedrigem Ausfallrisiko (falls zutreffend)	IFRS 9 Paragraph 5.5.10 IFRS 9 Paragraphen B5.5.22 — B5.5.24	<p>Höhe der jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein niedriges Ausfallrisiko besteht, und die nach folgender Formel berechnet wird:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— M die Restlaufzeit der Risikoposition zum Meldestichtag (in Jahren);</li> <li>— <i>lifetime PD</i> die zum Meldestichtag ermittelte Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein niedriges Ausfallrisiko besteht.</li> </ul> <p>Fällt die Fazilität nicht unter die Ausnahme bei niedrigem Ausfallrisiko, ist dieser Datenpunkt frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p> <p>Wird bei der Beurteilung, ob ein niedriges Ausfallrisiko vorliegt, die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert verwendet, ist die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein niedriges Ausfallrisiko besteht.</p>

0600	Set der qualitativen Auslöser für die Umgliederung in Stufe 2	IFRS 9 Paragraph B5.5.17 IFRS 9 Paragraphen B5.5.19 — B5.5.21	Ist die Fazilität der Stufe 1 oder der Stufe 3 zugeordnet, ist dieses Feld frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen. Ist die Fazilität der Stufe 2 zugeordnet, ist der für die Umgliederung hauptmaßgebliche Indikator anzugeben und dabei eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: — „kein qualitativer Indikator“ (sondern die Fazilität wurde aufgrund eines quantitativen Auslösers in die Stufe 2 umgliedert); — „30 Tage überfällig“; — „auf Liste ‚unter Beobachtung““; — „gestundet“; — „sonstiger qualitativer Auslöser“; — „Feststellung des hauptmaßgeblichen Auslösers nicht möglich“.
------	---------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**C 114.00 — Nähere Angaben zu den makroökonomischen Szenarien nach BIP-Gebietscode**

Das geschätzte jährliche BIP-Wachstum der in den Spalten 0100, 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0160, 0170, 0180 und 0190 aufgeführten Länder ist als Dezimalwert mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben. Wird das jährliche BIP-Wachstum für größere geographische Gebiete geschätzt, die sich nicht mit den in Spalte 0010 genannten decken, ist diese Schätzung für jedes zu dem jeweiligen Gebiet gehörende Land und für jede Laufzeitkategorie anzugeben.

Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner mehr als fünf ökonomische Szenarien verwendet, insbesondere auch bei einer Monte-Carlo-Simulation, so ist der Meldebogen C 114.00 nicht auszufüllen.

Sind die Gewichte für alle ökonomischen Szenarien eines bestimmten Landes über die verschiedenen Zeithorizonte hinweg identisch, können die Spalten 201 bis 209 entweder leer gelassen oder kann ‚NULL‘ eingetragen werden.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	BIP-Gebietscode		Liste der in Spalte 0030 des Meldebogens C111.00 dieses Anhangs genannten Gebiete. Die Spalten 0010 und 0020 sind eine mehrteilige Zeilenkennung und bezeichnen als solche jeweils eine Zeile.
0020	ID des ökonomischen Szenarios	IFRS 9 Paragraph 5.5.17(a) IFRS 9 Paragraph 5.5.18 IFRS 9 Paragraph B5.5.41 IFRS 9 Paragraph B5.5.42	Für die Szenarien 1 bis 5 siehe Erläuterungen zu Meldebogen C112.00 Spalte 0020. Sollte das IFRS-9-Modell in Bezug auf den BIP-Gebietscode in Ermangelung eines verfügbaren individuellen makroökonomischen Szenarios allerdings ein durchschnittliches makroökonomisches Szenario zugrunde legen, sollten die Felder für die Szenarien 1 bis 5 nicht ausgefüllt werden. Stattdessen sollte das durchschnittliche makroökonomische Szenario im Feld für das ökonomische Szenario 0 angegeben und sollten für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 keine Angaben gemacht werden.
0100	BIP-Wachstum — 0 bis 12 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für die nächsten 12 Monate nach dem Meldestichtag unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.

0110	BIP-Wachstum — 12 bis 24 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den Zwölfmonatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden Zwölfmonatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0120	BIP-Wachstum — 24 bis 36 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 24-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0130	BIP-Wachstum — 36 bis 48 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 36-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0140	BIP-Wachstum — 48 bis 60 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 48-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0150	BIP-Wachstum — 60 bis 72 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 60-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0160	BIP-Wachstum — 72 bis 84 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 72-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0170	BIP-Wachstum — 84 bis 96 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 84-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0180	BIP-Wachstum — 96 bis 108 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 96-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0190	BIP-Wachstum — 108 bis 120 Monate	Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 108-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0199	Gewicht der Szenarien — 0 bis 12 Monate	Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 0 bis 12 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0201	Gewicht der Szenarien — 12-24 Monate	Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 12-24 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.

0202	Gewicht der Szenarien — 24 bis 36 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 24 bis 36 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0203	Gewicht der Szenarien — 36 bis 48 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 36 bis 48 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0204	Gewicht der Szenarien — 48 bis 60 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 48 bis 60 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0205	Gewicht der Szenarien — 60 bis 72 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 60 bis 72 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0206	Gewicht der Szenarien — 72 bis 84 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 72 bis 84 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0207	Gewicht der Szenarien — 84 bis 96 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 84 bis 96 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0208	Gewicht der Szenarien — 96 bis 108 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 96 bis 108 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0209	Gewicht der Szenarien — 108-120 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 108-120 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.

**C 115.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit hohem Ausfallrisiko**

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Portfolio-ID		Angabe des Codes, der den einzelnen Portfolios in Meldebogen C.104.00 Spalte 0010 in Anhang I zugewiesen wurde. Dieser Code ist eine Zeilenkennung und kennzeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Die Risikopositionen werden Portfolio-IDs nicht ausschließlich zugewiesen: Die Risikopositionen oder Teile davon sind unter jeder Portfolio-ID anzugeben, die auf den jeweiligen Fall zutrifft.
0040	Anzahl der Schuldner		Anzugeben ist die Anzahl der Schuldner für das jeweilige Portfolio, basierend auf den Schuldnern, für die entweder in Spalte 0050 oder in Spalte 0051 oder Spalte 0052 ein eindeutig positiver Risikopositionswert ausgewiesen wird.

0045	BIP-Gebietscode		<p>Anzugeben ist der Code des geografischen Gebiets der im jeweiligen Portfolio enthaltenen Fazilitäten. Das geografische Gebiet sollte dem geografischen Gebiet entsprechen, das für Meldebogen C 118.00 Spalte 0010 mit den Schätzungen der Spalten 0100 bis 0190 dieses Anhangs verknüpft wird. Wird das BIP auf der Grundlage eines einzigen Landes geschätzt, muss der Ländercode dasselbe Format aufweisen wie der Code in Meldebogen C 104.00 Spalte 0050 in Anhang I. Wird das BIP für ein mehrere Länder umfassendes Gebiet geschätzt, ist einer der folgenden Codes zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ‚Alle Länder‘: wenn die BIP-Schätzungen als weltweite Schätzungen angesehen werden können;</li> <li>— ‚Europäische Union (EU)‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf die Europäische Union in ihrer Zusammensetzung zum Stichtag beziehen;</li> <li>— ‚Euro-Währungsgebiet‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf das Euro-Währungsgebiet in seiner Zusammensetzung zum Stichtag beziehen;</li> <li>— ‚OECD-Länder‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf die Gesamtheit der Länder beziehen, die zum Stichtag Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) waren.</li> </ul> <p>Die Angaben in dieser Spalte sind nur für Portfolio-IDs mit einer anderen Angabe als ‚Nicht zutreffend‘ in Anhang I Meldebogen C 104.00 Spalte 0050 erforderlich. In den übrigen Fällen ist das Feld entweder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>
0050	Risikopositionswert IFRS 9 — Stufe 1		<p>Summe der Risikopositionswerte für alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, bei denen zum Meldestichtag nach IFRS 9 seit dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1) keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorlag.</p> <p>Die Risikopositionswerte müssen sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen, umfassen. Bei außerbilanziellen Risikopositionen werden letztere nach Anwendung der für Rechnungslegungszwecke verwendeten Umrechnungsfaktoren berücksichtigt.</p>
0051	Risikopositionswert IFRS 9 — Stufe 2		<p>Summe der Risikopositionswerte für alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, bei denen zum Meldestichtag nach IFRS 9 seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos, aber keine Wertminderung (Stufe 2) vorlag.</p> <p>Die Risikopositionswerte müssen sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen, umfassen. Bei außerbilanziellen Risikopositionen werden letztere nach Anwendung der für Rechnungslegungszwecke verwendeten Umrechnungsfaktoren berücksichtigt.</p>

0052	Risikopositionswert IFRS 9 — Stufe 3		<p>Summe der Risikopositionswerte für alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, bei denen zum Meldestichtag eine Wertminderung vorlag (Stufe 3).</p> <p>Die Risikopositionswerte müssen sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen, umfassen. Bei außerbilanziellen Risikopositionen werden letztere nach Anwendung der für Rechnungslegungszwecke verwendeten Umrechnungsfaktoren berücksichtigt.</p>
0055	Bruttobuchwert	Begriffsbestimmungen in Anhang A der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission	<p>Summe der fortgeführten Anschaffungskosten, vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen, zum Abschlussstichtag für alle gegenüber der Gegenpartei bestehenden bilanziellen Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen.</p>
0100	PD — 12 Monate — IFRS 9		<p>Gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit für alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio zum Meldestichtag. Für die Zwecke dieser Berechnung bezeichnet der Begriff</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— PD die Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Hierbei muss es sich um die PD handeln, die bei der Berechnung der erwarteten 12-Monatskreditverluste (Höhe der erwarteten Kreditverluste (ECL) — 12 Monate IFRS 9) herangezogen und mit Szenario 0 in Meldebogen C 116.00 verknüpft wird.</li> <li>— Als Gewicht für jede Fazilität zu verwenden ist der Risikopositionswert, der der Summe der in Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) dieses Meldebogens angegebenen Beträge entspricht.</li> <li>— In den gemeldeten Angaben müssen alle temporären Modell-/manuellen Anpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die direkt auf der Ebene des PD-Parameters angewandt wurden.</li> </ul>
0105	PD — 12 Monate — IFRS 9 ohne Überlagerungen		<p>Gewichtete durchschnittliche 12-Monats-PD nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte C.0100, aber ohne den Effekt etwaiger temporärer Modellanpassungen oder Überlagerungen, die direkt auf der Ebene des PD-Parameters angewandt wurden.</p> <p>Für die Zwecke dieses Datenpunkts sind unter Modellanpassungen und Überlagerungen manuelle Anpassungen oder Eingriffe zu verstehen, die sich auf die PD-Schätzungen nach IFRS 9, die sich bei normaler Anwendung des vom Institut gewählten ECL-Modells nach IFRS 9 ergeben, auswirken.</p> <p>Wurde in Bezug auf das gemeldete Portfolio keine Modellanpassung oder Überlagerung auf PD-Ebene angewandt, ist der Datenpunkt gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0100 anzugeben.</p> <p>Kann der Effekt von Überlagerungen auf den PD-Parameter nicht isoliert werden, so ist dieser Datenpunkt leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>

0106	PD — 12 Monate — IFRS 9 TTC/Unbedingt		<p>Gewichtete durchschnittliche TTC/unbedingte PD für das jeweilige Portfolio zum Meldestichtag. Für die Zwecke dieser Berechnung bezeichnet der Begriff</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— PD die unbedingte/durch den Zyklus hindurch bestehende Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag. Sie sollte der ‚Zwischen-‘ PD entsprechen, die vom einschlägigen IFRS 9-Modell geschätzt wird (z. B. Markov-Ketten, Fitting mit Weibull- oder Cox-Funktionen usw.), bevor PIT- und FLI-Verschiebungen/-Anpassungen zur Anwendung kommen.</li> <li>— Als Gewicht für jede Fazilität zu verwenden ist der Risikopositionswert, der der Summe der in Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) dieses Meldebogens angegebenen Beträge entspricht.</li> </ul> <p>In den gemeldeten Angaben dürfen keine temporären Modell-/manuellen Anpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die direkt auf der Ebene des PD-Parameters angewandt wurden.</p> <p>Ist die unbedingte/TTC-,Zwischen-‘ PD nicht verfügbar, weil dieser Parameter beim verwendeten PD-Modell nach IFRS 9 nicht als Zwischenergebnis produziert wird, ist dieser Datenpunkt leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>
0107	PD — 12 Monate — IFRS 9 — Stufe 1		<p>Gewichtete durchschnittliche PD für alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die zum Meldestichtag der Stufe 1 zugeordnet waren. Für die Zwecke dieser Berechnung bezeichnet der Begriff</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— PD die Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Hierbei muss es sich um die PD handeln, die bei der Berechnung der erwarteten 12-Monatskreditverluste (Höhe der erwarteten Kreditverluste (ECL) — 12 Monate IFRS 9) herangezogen und mit Szenario 0 in Meldebogen C 116.00 verknüpft wird.</li> <li>— Als Gewicht für jede Fazilität zu verwenden ist jeweils der in Spalte 0050 definierte Risikopositionswert.</li> </ul> <p>In den gemeldeten Angaben müssen alle temporären Modell-/manuellen Anpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die direkt auf der Ebene des PD-Parameters angewandt wurden.</p>

0108	PD — 12 Monate — IFRS 9 — Stufe 2		<p>Gewichtete durchschnittliche PD für alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die zum Meldestichtag der Stufe 2 zugeordnet waren. Für die Zwecke dieser Berechnung bezeichnet der Begriff</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— PD die Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Hierbei muss es sich um die PD handeln, die bei der Berechnung der erwarteten 12-Monatskreditverluste (Höhe der erwarteten Kreditverluste (ECL) — 12 Monate IFRS 9) herangezogen und mit Szenario 0 in Meldebogen C 116.00 verknüpft wird.</li> <li>— Als Gewicht für jede Fazilität zu verwenden ist jeweils der in Spalte 0051 definierte Risikopositionswert.</li> </ul> <p>In den gemeldeten Angaben müssen alle temporären Modell-/manuellen Anpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die direkt auf der Ebene des PD-Parameters angewandt wurden.</p>
0120	Sicherheitenwert		<p>Anzugeben ist der Marktwert der Sicherheiten.</p>
0130	LGD — IFRS 9		<p>Die gewichtete durchschnittliche LGD des betreffenden Portfolios zum Meldestichtag, wie sie bei den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt und zur Berechnung des endgültigen erwarteten Kreditverlusts verwendet wird.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen LGD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) dieses Meldebogens angegebenen Beträge entspricht.</p> <p>Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist die LGD bei jeder einzelnen Fazilität die LGD, die im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.</p> <p>Für die Zwecke dieses Datenpunkts müssen in den gemeldeten Daten alle temporären Modellanpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die direkt auf der Ebene des LGD-Parameters angewandt wurden.</p>

0133	LGD — IFRS 9 ohne Überlagerungen		<p>Gewichtete durchschnittliche LGD nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte 01 30 dieses Meldebogens, aber ohne den Effekt etwaiger temporärer Modellanpassungen oder Überlagerungen, die direkt auf der Ebene des LGD-Parameters angewandt wurden.</p> <p>Für die Zwecke dieses Datenpunkts sind unter Modellanpassungen und Überlagerungen manuelle Anpassungen oder Eingriffe zu verstehen, die sich auf die LGD-Schätzungen nach IFRS 9, die sich bei normaler Anwendung des vom Institut gewählten ECL-Modells nach IFRS 9 ergeben, auswirken.</p> <p>Wurde in Bezug auf das gemeldete Portfolio keine Modellanpassung oder Überlagerung auf LGD-Ebene angewandt, ist dieser Datenpunkt gemäß den Erläuterungen zu Spalte 01 30 anzugeben.</p> <p>Kann der Effekt von Überlagerungen auf den LGD-Parameter nicht isoliert werden, so ist dieser Datenpunkt leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>
0140	Restlaufzeit		Anzugeben ist die EAD-gewichtete Restlaufzeit des betreffenden Portfolios in Jahren.
0145	Höhe der ECL — IFRS 9 — Stufe 1	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803	<p>Summe der erwarteten Kreditverluste über alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio hinweg, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt und zum Meldestichtag der Stufe 1 zugeordnet wurden.</p> <p>Die Höhe der ECL für jede einzelne Fazilität entspricht dem Betrag, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.</p> <p>In den gemeldeten Angaben müssen alle temporären Modellanpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die zwecks Schätzung der ECL angewandt werden. Dieser Datenpunkt muss also den Effekt sämtlicher Modellanpassungen/Überlagerungen enthalten, und zwar unabhängig davon, ob sie auf Risikoparameterebene oder auf ECL-Ebene angewandt wurden.</p>
0146	Höhe der ECL — IFRS 9 — Stufe 2	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803	<p>Summe der erwarteten Kreditverluste über alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio hinweg, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt und zum Meldestichtag der Stufe 2 zugeordnet wurden.</p> <p>Die Höhe der ECL entspricht für jede Fazilität dem Betrag, der sich aus allen während ihrer erwarteten Laufzeit möglichen Ausfallereignissen ergibt.</p> <p>In den gemeldeten Angaben müssen alle temporären Modellanpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die zwecks Schätzung der ECL angewandt werden. Dieser Datenpunkt muss also den Effekt sämtlicher Modellanpassungen/Überlagerungen enthalten, und zwar unabhängig davon, ob sie auf Risikoparameterebene oder auf ECL-Ebene angewandt wurden.</p>

0147	Höhe der ECL — IFRS 9 — Stufe 3	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803	<p>Summe der erwarteten Kreditverluste über alle Fazilitäten im jeweiligen Portfolio hinweg, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt und zum Meldestichtag der Stufe 3 zugeordnet wurden.</p> <p>Die Höhe der ECL entspricht bei jeder Fazilität dem Betrag, der sich aus allen während ihrer erwarteten Laufzeit möglichen Ausfallereignissen ergibt.</p> <p>In den gemeldeten Angaben müssen alle temporären Modellanpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die zwecks Schätzung der ECL angewandt werden. Dieser Datenpunkt muss also den Effekt sämtlicher Modellanpassungen/Überlagerungen enthalten, und zwar unabhängig davon, ob sie auf Risikoparameterebene oder auf ECL-Ebene angewandt wurden.</p>
0148	Höhe der ECL — IFRS 9 ohne Überlagerungen — Stufe 1		<p>Höhe der ECL nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0145, aber ohne den Effekt etwaiger temporärer Modellanpassungen oder Überlagerungen, die direkt auf ECL-Ebene angewandt werden.</p> <p>Unter Modellanpassungen und Überlagerungen sind manuelle Anpassungen oder Eingriffe zu verstehen, die sich auf die PD-Schätzungen nach IFRS 9, die sich bei normaler Anwendung des vom Institut gewählten ECL-Modells nach IFRS 9 ergeben, auswirken. Dies gilt unabhängig davon, nach welchem Ansatz die auf ECL-Ebene angewandte Überlagerung ermittelt wird, z. B. ob die Höhe der ECL-Überlagerung auf Schätzungen des jeweiligen Ausfallrisikoparameters nach IFRS 9 unter Stressbedingungen beruht (z. B. PD-Schätzungen nach IFRS 9 unter Stressbedingungen).</p> <p>Wurde in Bezug auf das gemeldete Portfolio keine Modellanpassung oder Überlagerung auf ECL-Ebene angewandt, ist die Höhe der ECL nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0145 anzugeben.</p> <p>Kann der Effekt von Modellanpassungen oder Überlagerungen auf ECL-Ebene nicht isoliert werden, ist dieser Datenpunkt leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>

0149	Höhe der ECL — IFRS 9 ohne Überlagerungen — Stufe 2		<p>Höhe der ECL nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0146, aber ohne den Effekt etwaiger temporärer Modellanpassungen oder Überlagerungen, die direkt auf ECL-Ebene angewandt werden.</p> <p>Unter Modellanpassungen und Überlagerungen sind manuelle Anpassungen oder Eingriffe zu verstehen, die sich auf die PD-Schätzungen nach IFRS 9, die sich bei normaler Anwendung des vom Institut gewählten ECL-Modells nach IFRS 9 ergeben, auswirken. Dies gilt unabhängig davon, nach welchem Ansatz die auf ECL-Ebene angewandte Überlagerung ermittelt wird, z. B. ob die Höhe der ECL-Überlagerung auf Schätzungen des jeweiligen Ausfallrisikoparameters nach IFRS 9 unter Stressbedingungen beruht (z. B. PD-Schätzungen nach IFRS 9 unter Stressbedingungen).</p> <p>Wurde in Bezug auf das gemeldete Portfolio keine Modellanpassung oder Überlagerung auf ECL-Ebene angewandt, ist die Höhe der ECL nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0146 anzugeben.</p> <p>Kann der Effekt von Modellanpassungen oder Überlagerungen auf ECL-Ebene nicht isoliert werden, ist dieser Datenpunkt leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>
0150	Höhe der ECL — IFRS 9 ohne Überlagerungen — Stufe 3		<p>Höhe der ECL nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0147, aber ohne den Effekt etwaiger temporärer Modellanpassungen oder Überlagerungen, die direkt auf ECL-Ebene angewandt werden.</p> <p>Unter Modellanpassungen und Überlagerungen sind manuelle Anpassungen oder Eingriffe zu verstehen, die sich auf die PD-Schätzungen nach IFRS 9, die sich bei normaler Anwendung des vom Institut gewählten ECL-Modells nach IFRS 9 ergeben, auswirken. Dies gilt unabhängig davon, nach welchem Ansatz die auf ECL-Ebene angewandte Überlagerung ermittelt wird, z. B. ob die Höhe der ECL-Überlagerung auf Schätzungen des jeweiligen Ausfallrisikoparameters nach IFRS 9 unter Stressbedingungen beruht (z. B. PD-Schätzungen nach IFRS 9 unter Stressbedingungen).</p> <p>Wurde in Bezug auf das gemeldete Portfolio keine Modellanpassung oder Überlagerung auf ECL-Ebene angewandt, ist die Höhe der ECL nach IFRS 9 gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0147 anzugeben.</p> <p>Kann der Effekt von Modellanpassungen oder Überlagerungen auf ECL-Ebene nicht isoliert werden, ist dieser Datenpunkt leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>

0160	Erwarteter Verlustbetrag — IRB -Stufe 1		Erwarteter Verlustbetrag, der mittels IRB-Parameter gemäß den Erläuterungen in Anhang IV zu Meldebogen C 102 Spalte 0150 für die Fazilitäten berechnet wurde, die zum Meldestichtag für die Zwecke des IFRS 9 der Stufe 1 zugeordnet wurden.
0161	Erwarteter Verlustbetrag — IRB -Stufe 2		Erwarteter Verlustbetrag, der mittels IRB-Parameter gemäß den Erläuterungen in Anhang IV zu Meldebogen C 102 Spalte 0150 für die Fazilitäten berechnet wurde, die für die Zwecke des IFRS 9 zum Meldestichtag der Stufe 2 zugeordnet wurden.
0162	Erwarteter Verlustbetrag — IRB -Stufe 3		Erwarteter Verlustbetrag, der mittels IRB-Parameter gemäß den Erläuterungen in Anhang IV zu Meldebogen C 102 Spalte 0150 für die Fazilitäten berechnet wurde, die für die Zwecke des IFRS 9 zum Meldestichtag der Stufe 3 zugeordnet wurden.

**C 116.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit hohem Ausfallrisiko nach ökonomischem Szenario**

Die Angaben in diesem Meldebogen sind nur für folgende Portfolios erforderlich:

A. Portfolios in Verbindung mit folgenden Portfolio-IDs, die das Gesamtrisiko nach Regelungsansatz darstellen:

CORP_ALL_0086_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	SMEC_ALL_0106_CT_FIRB_x0_Rx0_ALL
MORT_ALL_0094_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	RSMS_ALL_0106_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL
SMEC_ALL_0106_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	RETO_ALL_0094_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL
SMOT_ALL_0106_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	RQRR_ALL_0094_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL
CORP_ALL_0086_CT_FIRB_x0_Rx0_ALL	

B. Portfolios in Verbindung mit jenen Portfolio-IDs, für die in Anhang I Meldebogen C.104.00 Spalte 0050 eine andere Angabe ausgewiesen wurde als „Nicht zutreffend“.

Bei den in den Spalten 0100, 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0160, 0170, 0180 und 0190 angegebenen PD-Werten dürfen keine Effekte vorzeitiger Zahlungen einbezogen werden. Für die Angabe dieser PD-Werte sind die PDs jeder im betreffenden Portfolio enthaltenen Fazilität, die bis zur Fälligkeit des Kontrakts verfügbar sind, zu gewichten (d. h. PDs, die über die vertragliche Laufzeit der jeweiligen Fazilität hinausreichen, sind nicht zu berücksichtigen). In den gemeldeten PD-Werten müssen alle temporären Modell-/manuellen Anpassungen oder Überlagerungen enthalten sein, die direkt auf der Ebene des PD-Parameters angewandt wurden.

Die in den Spalten 0200, 0201, 0202 angegebene Höhe der ECL muss alle temporären Modellanpassungen oder Überlagerungen enthalten, die zwecks Schätzung der ECL angewandt wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie auf Risikoparameterebene oder auf ECL-Ebene angewandt wurden. Die Höhe der ECL für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 für jede Stufe sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stufenzuordnung zum Meldestichtag auszuweisen (d. h. die SICR-Bewertung und die Stufenzuordnung sollten so beibehalten werden, wie sie sich aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 ergeben).

Wird die Höhe der ECL als wahrscheinlichkeitsgewichteter ECL für jedes ökonomische Szenario berechnet, gilt Folgendes:

— Umfasst das vom meldenden Institut verwendete IFRS-9-Modell fünf ökonomische Szenarien, gilt Folgendes:

— In den Spalten 0100 bis 0190 sind die PD-Werte für jedes einzelne Szenario auszuweisen. Die mit dem ökonomischen Szenario 0 verknüpften PD-Werte sind der gewichtete Durchschnitt der für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 angegebenen PDs, wobei die Gewichte in Anhang VIII Meldebogen C 118.00 Spalten 0199 bis 0209 anzuwenden sind.

- Die mit dem jeweiligen Szenario verknüpfte Höhe der ECL ist jeweils in Spalte 0200 (bei Risikopositionen der Stufe 1), in Spalte 0201 (bei Risikopositionen der Stufe 2) bzw. in Spalte 0202 (bei Risikopositionen der Stufe 3) auszuweisen. Die mit dem ökonomischen Szenario 0 verknüpfte Höhe der ECL entspricht dem gewichteten Durchschnitt der für die Szenarien 1 bis 5 angegebenen ECL, wofür die in Anhang VIII Meldebogen C 118.00 Spalten 0199 bis 0209 angegebenen Gewichte zu verwenden sind.
- Umfasst das vom meldenden Institut verwendete IFRS-9-Modell weniger als fünf ökonomische Szenarien, sind in den Zeilen für die fehlenden ökonomischen Szenarien keine Angaben zu machen.
- Umfasst das Modell mehr als ein Szenario, aber weniger als fünf, gilt Folgendes:
  - Die mit dem ökonomischen Szenario 0 verknüpften PD-Werte sind der gewichtete Durchschnitt der für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 angegebenen PDs, wobei die in Anhang VIII Meldebogen C 118.00 Spalten 0199 bis 0209 genannten Gewichte anzuwenden und für die nicht genutzten Szenarien 0 zu verwenden ist.
  - Die mit dem ökonomischen Szenario 0 verknüpfte Höhe der ECL entspricht dem gewichteten Durchschnitt der für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 angegebenen ECL, wobei die in Anhang VIII Meldebogen C 118.00 Spalten 0199 bis 0209 angegebenen Gewichte anzuwenden und für die nicht genutzten Szenarien 0 zu verwenden ist.
- Werden bei dem vom meldenden Institut verwendeten IFRS-9-Modell mehr als fünf ökonomische Szenarien verwendet, insbesondere auch bei einer Monte-Carlo-Simulation, so weisen die Institute das ökonomische Szenario 0 aus und ordnen die ökonomischen Szenarien außerdem den fünf festgelegten Unterklassen zu. Findet keinerlei Zuordnung der instituts-internen Szenarien und der fünf vorgeschriebenen Szenarien statt, ist nur Szenario 0 anzugeben.

Wird nur ein einziges Szenario verwendet und weder auf PD- noch auf ECL-Ebene eine Anpassung vorgenommen, die den Auswirkungen fehlender Linearität Rechnung trägt, sind die PD-Werte und die Höhe der ECL für dieses ökonomische Szenario sowohl unter Szenario 0 als auch unter Szenario 1 anzugeben.

Beruhet die Schätzung auf einem zukunftsorientierten Basisszenario und wird eine Anpassung vorgenommen, die den Auswirkungen fehlender Linearität Rechnung trägt, so weist das Institut im Meldebogen Folgendes aus:

- den kumulativen PD-Wert des Basisszenarios in Szenario 1 und die für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos (SICR) verwendete PD in Szenario 0;
- die ECL-Höhe des Basisszenarios in Szenario 1 und die ECL-Höhe unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Anpassungen, die vorgenommen wurden, um den Auswirkungen fehlender Linearität in Szenario 0 Rechnung zu tragen.

Werden verschiedene ECL-Ansätze angewandt, die eine unterschiedliche Anzahl von Szenarien und Gewichten vorsehen, legen die Institute für die Meldungen die Anzahl von ökonomischen Szenarien und Gewichtungen zugrunde, auf die der größte Anteil von Risikopositionen des relevantesten angewandten ECL-Ansatzes entfällt. Die Institute nehmen die Zuordnung (Mapping) der wirtschaftlichen Szenarien der verschiedenen Risikopositionen nach bestem Bemühen auf Basis des Schweregrads vor. Die zu berücksichtigende Gesamtrisikoposition entspricht der Summe der in Anhang VIII Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Portfolio-ID		Code aus Anhang I Meldebogen C.104 Spalte 0010 für jedes Portfolio, für das in diesem Meldebogen Angaben zu übermitteln sind. Die Kombination aus Portfolio-ID (c0010) und ID des wirtschaftlichen Szenarios (c0020) ist der Primärschlüssel dieses Meldebogens und nur einmal anzugeben.

0020	ID des ökonomischen Szenarios		<p>Ökonomisches Szenario, das das Institut zur Berechnung der ECL-Höhe nach IFRS 9 verwendet. Die ID des Szenarios wird als Wert zwischen 0 und 5 ausgedrückt. Mit Ausnahme der oben genannten besonderen Fälle sind alle Felder für die sechs ökonomischen Szenarien auszufüllen.</p> <p>Basisszenario ist das ökonomische Szenario 1. Die Szenarien 2 bis 5 sind in eine ihrer Schwere entsprechende Rangfolge zu bringen — vom günstigsten Szenario (Nr. 2) zum ungünstigsten (Nr. 5).</p>
0100	PD — 0 bis 12 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der zwölf Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0110	PD — 0 bis 24 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 24 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0120	PD — 0 bis 36 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 36 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>

0130	PD — 0 bis 48 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 48 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0140	PD — 0 bis 60 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 60 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0150	PD — 0 bis 72 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 72 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0160	PD — 0 bis 84 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 84 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>

0170	PD — 0 bis 96 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 96 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0180	PD — 0 bis 108 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 108 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0190	PD — 0 bis 120 Monate		<p>Gewichtete durchschnittliche kumulative PD der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 120 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.</p> <p>Als Gewicht für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen kumulativen PD zu verwenden ist der Risikopositionswert der Fazilitäten im jeweiligen Portfolio, der der Summe der in diesem Anhang Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (bei Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (bei Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (bei Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge entspricht.</p>
0200	Höhe der ECL — IFRS 9 — Stufe 1	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803	<p>Summe der im betreffenden ökonomischen Szenario erwarteten Kreditverluste für die Fazilitäten im betreffenden Portfolio, die mit Blick auf die Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zum Meldestichtag der Stufe 1 zugeordnet waren.</p> <p>Die Höhe der ECL für jede einzelne Fazilität entspricht dem Betrag, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.</p>

0201	Höhe der ECL — IFRS 9 — Stufe 2	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803	Summe der im betreffenden ökonomischen Szenario erwarteten Kreditverluste für die Fazilitäten im betreffenden Portfolio, die mit Blick auf die Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zum Meldestichtag der Stufe 2 zugeordnet waren. Die Höhe der ECL entspricht für jede Fazilität dem Betrag, der sich aus allen während ihrer erwarteten Laufzeit möglichen Ausfallereignissen ergibt.
0202	Höhe der ECL — IFRS 9 — Stufe 3	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803	Summe der im betreffenden ökonomischen Szenario erwarteten Kreditverluste für die Fazilitäten im betreffenden Portfolio, die mit Blick auf die Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zum Meldestichtag der Stufe 3 zugeordnet waren. Die Höhe der ECL entspricht für jede Fazilität dem Betrag, der sich aus allen während ihrer erwarteten Laufzeit möglichen Ausfallereignissen ergibt.

#### C 117.00 — Nähere Angaben zu Risikopositionen in Portfolios mit hohem Ausfallrisiko nach Stufung

Die Angaben in diesem Meldebogen sind nur für Portfolios in Verbindung mit folgenden Portfolio-IDs erforderlich, die das Gesamtrisiko nach Regelungsansatz darstellen:

CORP_ALL_0113_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	CORP_ALL_0113_CT_FIRB_x0_Rx0_ALL
MORT_ALL_0114_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	SMEC_ALL_0115_CT_FIRB_x0_Rx0_ALL
SMEC_ALL_0115_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	RSMS_ALL_0115_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL
SMOT_ALL_0115_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	RETO_ALL_0114_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL
RQRR_ALL_0114_CT_AIRB_x0_Rx0_ALL	

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Portfolio-ID		Code aus Anhang I Meldebogen C 104.00 Spalte 0010 für jedes Portfolio, für das in diesem Meldebogen Angaben zu übermitteln sind. Dieser Code ist der Primärschlüssel bzw. die eindeutige Kennung für die Zeilen in diesem Meldebogen.
0020	Risikopositionen der Stufe 1, die unter die Ausnahme bei niedrigem Ausfallrisiko fallen	IFRS 9 Paragraph 5.5.10 IFRS 9 Paragraphen B5.5.22 — B5.5.24	In Bezug auf das jeweilige Portfolio die Summe des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller in Stufe 1 eingestuften Fazilitäten, auf die die Ausnahme bei niedrigem Ausfallrisiko angewandt wird.

0030	Schwelle für die Ausnahme bei niedrigem Ausfallrisiko	IFRS 9 Paragraph 5.5.10 IFRS 9 Paragraphen B5.5.22 — B5.5.24	<p>Median der PD über die Laufzeit, worunter davon ausgegangen wird, dass bei den Finanzinstrumenten im gemeldeten Portfolio ein niedriges Ausfallrisiko besteht, berechnet nach folgender Formel:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— M die Restlaufzeit der Risikoposition zum Meldestichtag (in Jahren);</li> <li>— <i>lifetime PD</i> die zum Meldestichtag ermittelte Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein niedriges Ausfallrisiko besteht.</li> </ul> <p>Wird die Ausnahme bei niedrigem Ausfallrisiko für das jeweilige Portfolio nicht in Anspruch genommen, so ist dieser Datenpunkt leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p> <p>Wird bei der Beurteilung, ob ein niedriges Ausfallrisiko vorliegt, die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert verwendet, ist die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein niedriges Ausfallrisiko besteht.</p>
0040	Risikopositionen der Stufe 1 mit mehr als dreifacher Erhöhung der PD	IFRS 9 Paragraph 5.5.9 IFRS 9 Paragraph B5.5.11 IFRS 9 Paragraph B5.5.13 IFRS 9 Paragraph B5.5.14 IFRS 9 Paragraph B5.5.43	<p>In Bezug auf das jeweilige Portfolio die Summe des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller in Stufe 1 gemeldeten Fazilitäten, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i. die jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit am Meldestichtag 0,3 % oder mehr beträgt; und</li> <li>ii. seit dem erstmaligen Ansatz eine mehr als dreifache Erhöhung der jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit eingetreten ist.</li> </ol> <p>Für die Zwecke dieser Berechnung bezeichnet der Begriff dreifache Erhöhung der jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit seit dem erstmaligen Ansatz um 200 % nach folgender Formel:</p> <p><i>Dreifache Erhöhung der jährlichen PD<sub>t</sub></i> = (1 + 200 %) * jährliche PD<sub>o</sub> über die Laufzeit</p> <p>Dabei ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die <i>jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit</i> (<i>annualised lifetime Pd<sub>t</sub></i>) die zum Meldestichtag bewertete, der Fazilität zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit, die bei der Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zugrunde gelegt und nach folgender Formel berechnet wird: <math display="block">\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}</math> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren);</li> </ul> </li> </ol>

			<p>— <i>lifetime PD</i> die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit. Hierbei handelt es sich um die zum Meldestichtag bewertete, für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit, die der Fazilität am Meldestichtag für die restlichen Jahre ihrer Laufzeit zugewiesen wird.</p> <p>b) Die <i>jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit (annualised lifetime PD<sub>0</sub>)</i> die beim erstmaligen Ansatz bewertete, der Fazilität zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit, die bei der Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zugrunde gelegt und nach folgender Formel berechnet wird:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist</p> <p>— M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren);</p> <p>— <i>lifetime PD</i> die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit. Hierbei handelt es sich um die zum Meldestichtag bewertete, für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit, die der Fazilität beim erstmaligen Ansatz für die restlichen Jahre ihrer Laufzeit zugewiesen wird.</p> <p>Wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet, sind anstelle der jeweiligen jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit die am Meldestichtag bewertete 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit und die beim erstmaligen Ansatz bewertete 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit zu verwenden.</p>
0050	Risikopositionen in Stufe 2 wegen quantitativer Auslöser	IFRS 9 Paragraph 5.5.9	In Bezug auf das jeweilige Portfolio die Summe des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0051 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller Fazilitäten, die nur wegen Überschreitung eines quantitativen Auslösers in Stufe 2 eingestuft wurden.
0060	Risikopositionen in Stufe 2 wegen qualitativer oder Backstop-Indikatoren	IFRS 9 Paragraph B5.5.17 IFRS 9 Paragraphen B5.5.19 — B5.5.21	In Bezug auf das jeweilige Portfolio die Summe des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0051 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller Fazilitäten, die nur wegen eines quantitativen Auslösers oder eines Backstop-Indikators in Stufe 2 eingestuft wurden.
0080	Zusätzlicher ECL-Betrag bei Umgliederung in die Stufe 2	IFRS 9 Paragraph 5.5.9 IFRS 9 Paragraph B5.5.17 IFRS 9 Paragraphen B5.5.19 — B5.5.21	Zusätzlicher ECL-Betrag, der für das jeweilige Portfolio erfasst worden wäre, so als ob auf alle Fazilitäten, die zum Meldestichtag in die Stufe 1 eingestuft waren, eine ‚lifetime ECL‘ (über die Laufzeit erwartete Kreditverluste) angewandt worden wäre.  Für die Zwecke dieser Schätzung werden die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste definiert als die erwarteten Kreditverluste, die aus allen möglichen Ausfallereignissen über die erwartete Laufzeit eines Finanzinstruments resultieren.

0120	Übergangsrate von Stufe 1 nach Stufe 3		<p>In Bezug auf das jeweilige Portfolio der Anteil der Risikopositionen der Stufe 1, die im Berichtszeitraum in die Stufe 3 umgegliedert wurden, ausgedrückt als Verhältnis</p> <p>a) des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts der Fazilitäten im gemeldeten Portfolio, die zu Beginn des Berichtszeitraums in Stufe 1 eingestuft waren und zum Meldestichtag in Stufe 3 ausgewiesen wurden,</p> <p>b) zu dem in Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller Fazilitäten im gemeldeten Portfolio, die zu Beginn des Berichtszeitraums in Stufe 1 eingestuft waren.</p> <p>Dieser Wert ist als Dezimalwert mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben.</p>
0130	Übergangsrate von Stufe 2 nach Stufe 3		<p>In Bezug auf das jeweilige Portfolio der Anteil der Risikopositionen der Stufe 2, die im Berichtszeitraum in die Stufe 3 umgegliedert wurden, ausgedrückt als Verhältnis</p> <p>a) des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0051 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts der Fazilitäten im gemeldeten Portfolio, die zu Beginn des Berichtszeitraums in Stufe 2 eingestuft waren und zum Meldestichtag in Stufe 3 ausgewiesen wurden,</p> <p>b) zu dem in Meldebogen C 115.00 Spalte 0051 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller Fazilitäten im gemeldeten Portfolio, die zu Beginn des Berichtszeitraums in Stufe 2 eingestuft waren.</p> <p>Dieser Wert ist als Dezimalwert mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben.</p>
0140	Gesamte Umgliederungen nach Stufe 3		<p>In Bezug auf das jeweilige Portfolio die Summe des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 bzw. 0051 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller Fazilitäten, die im Berichtszeitraum von Stufe 1 oder Stufe 2 in die Stufe 3 umgegliedert wurden und zum Meldestichtag immer noch in Stufe 3 eingestuft sind.</p>
0150	Umgliederungen von Stufe 1 direkt nach Stufe 3		<p>In Bezug auf das jeweilige Portfolio die Summe des in Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 dieses Anhangs definierten Risikopositionswerts aller Fazilitäten, die im Berichtszeitraum von Stufe 1 direkt in die Stufe 3 umgegliedert wurden und zum Meldestichtag immer noch in Stufe 3 eingestuft sind.</p>

### C 118.00 — Nähere Angaben zu den makroökonomischen Szenarien nach BIP-Gebietscode

Das geschätzte jährliche BIP-Wachstum der in den Spalten 0100, 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0160, 0170, 0180 und 0190 aufgeführten Länder ist als Dezimalwert mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben. Werden das jährliche BIP-Wachstum oder die Szenariogewichte für größere geographische Gebiete geschätzt, die sich nicht mit den in Spalte 0010 genannten decken, ist diese Schätzung für jedes zum jeweiligen Gebiet gehörende Land und für jede Laufzeitkategorie anzugeben.

Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner mehr als fünf ökonomische Szenarien verwendet, insbesondere auch bei einer Monte-Carlo-Simulation, so ist der Meldebogen C 118.00 nicht auszufüllen.

Sind die Gewichte für alle ökonomischen Szenarien eines bestimmten Landes über die verschiedenen Zeithorizonte hinweg identisch, können die Spalten 201 bis 209 leer gelassen werden.

Werden verschiedene ECL-Ansätze angewandt, die eine unterschiedliche Anzahl von Szenarien und Gewichten vorsehen, legen die Institute für die Meldungen die Anzahl von ökonomischen Szenarien und Gewichtungen zugrunde, auf die der größte Anteil von Risikopositionen des relevantesten angewandten ECL-Ansatzes entfällt. Die Institute nehmen die Zuordnung (Mapping) der wirtschaftlichen Szenarien der verschiedenen Risikopositionen nach bestem Bemühen auf Basis des Schweregrads vor. Die zu berücksichtigende Gesamtrisikoposition entspricht der Summe der in Anhang VIII Meldebogen C 115.00 Spalte 0050 (Fazilitäten der Stufe 1), Spalte 0051 (Fazilitäten der Stufe 2) bzw. Spalte 0052 (Fazilitäten der Stufe 3) angegebenen Beträge.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	BIP-Gebietscode		Liste der in Meldebogen C 115.00 Spalte 0045 dieses Anhangs genannten Gebiete. Die Spalten 0010 und 0020 sind eine mehrteilige Zeilenkennung und bezeichnen als solche jeweils eine Zeile.
0020	ID des ökonomischen Szenarios	IFRS 9 Paragraph 5.5.17(a) IFRS 9 Paragraph 5.5.18 IFRS 9 Paragraph B5.5.41 IFRS 9 Paragraph B5.5.42	Für die Szenarien 1 bis 5 siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 116.00 Spalte 0020. Sollte das IFRS-9-Modell in Bezug auf den BIP-Gebietscode in Ermangelung eines verfügbaren individuellen makroökonomischen Szenarios allerdings ein durchschnittliches makroökonomisches Szenario zugrunde legen, sollten die Felder für die Szenarien 1 bis 5 nicht ausgefüllt werden. Stattdessen sollte das durchschnittliche makroökonomische Szenario im Feld für das ökonomische Szenario 0 angegeben und sollten für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 keine Angaben gemacht werden.
0100	BIP-Wachstum — 0 bis 12 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für die nächsten 12 Monate nach dem Meldestichtag unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0110	BIP-Wachstum — 12 bis 24 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den Zwölfmonatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden Zwölfmonatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0120	BIP-Wachstum — 24 bis 36 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 24-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0130	BIP-Wachstum — 36 bis 48 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 36-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.

0140	BIP-Wachstum — 48 bis 60 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 48-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0150	BIP-Wachstum — 60 bis 72 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 60-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0160	BIP-Wachstum — 72 bis 84 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 72-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0170	BIP-Wachstum — 84 bis 96 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 84-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0180	BIP-Wachstum — 96 bis 108 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 96-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0190	BIP-Wachstum — 108 bis 120 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 108-Monatszeitraum nach dem Berichtszeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0199	Gewicht der Szenarien — 0 bis 12 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 0 bis 12 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0201	Gewicht der Szenarien — 12-24 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 12-24 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0202	Gewicht der Szenarien — 24 bis 36 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 24 bis 36 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0203	Gewicht der Szenarien — 36 bis 48 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 36 bis 48 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0204	Gewicht der Szenarien — 48 bis 60 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 48 bis 60 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.

0205	Gewicht der Szenarien — 60 bis 72 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 60 bis 72 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0206	Gewicht der Szenarien — 72 bis 84 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 72 bis 84 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0207	Gewicht der Szenarien — 84 bis 96 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 84 bis 96 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0208	Gewicht der Szenarien — 96 bis 108 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 96 bis 108 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0209	Gewicht der Szenarien — 108-120 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 108-120 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.